



Gesetz
über den Bebauungsplan OSDorf 6/Iserbrook 10
Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan OSDorf 6/Iserbrook 10 für das Plangebiet OSDorf Landstraße — Isfeldkamp — Am Isfeld — Bockhorst — Feldweg 50 — Südgrenze des Flurstücks 1787, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1786 sowie Westgrenzen der Flurstücke 1785, 1784 und 1774 der Gemarkung OSDorf (Bezirk Altona, Ortsteile 220 und 224) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Die in Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allein, im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
 - Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 - Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen im Wohngebiet geschlossener Bauweise dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrgewegen entfernt unterzubringen.
 - Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdoberfläche genutzt werden. Einstellplätze sind als Garagen unter Erdoberfläche nutzbar, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielanlage sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
 - Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 9 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1958 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 2132-2), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

BEBAUUNGSPLAN OSDORF 6 / ISERBROOK 10

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
 - REINES WOHNGEbiet
- SONDERBAUFLÄCHEN
 - SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1,1 und mehr TRH ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - TRH TRAUFGHÖHE
 - BAUWEISE
 - REIHENHÄUSER
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN
- PRIVAT GRÜNFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ABWASSERLEITUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
OSDORF 6 / ISERBROOK 10

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK ALTONA

ORTSTEILE 220+224

HAMBURG, DEN 23. 4. 1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I. V. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 1. Juli 1964

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 26. JUNI 1964 (GVBl. S. 139)

In Kraft getreten am 7. JULI 1964

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

Archiv 14. 20042

Gesetz**über den Bebauungsplan Osdorf 6 / Iserbrook 10**

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 6 / Iserbrook 10 für das Plangebiet Osdorfer Landstraße — Isfeldkamp — Am Isfeld — Bockhorst — Feldweg 50 — Südgrenze des Flurstücks 1787, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1786 sowie Westgrenzen der Flurstücke 1785, 1784 und 1774 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteile 220 und 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allgemein, im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastigt wird.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen im Wohngebiet geschlossener Bauweise dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe

anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.

5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat**Gesetz****über den Bebauungsplan Tonndorf 3**

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 3 für das Plangebiet Wilsonstraße — Tonndorfer Hauptstraße — Auerhahnweg

— Ellerneck — Rahlau — Ostgrenze des Flurstücks 1233 und Südgrenze des Flurstücks 1232 der Gemarkung Tonndorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.